

Friedhofsgebührensatzung ab 2008
für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Lorenz-Travemünde

Nach Artikel 15 Abs. 1 Buchstaben f und m der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche i.V.m. § 37 der Friedhofssatzung hat der Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Travemünde in der Sitzung am **23.10.2007** die Friedhofsgebührensatzung wie folgt beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in §5 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Grabnutzungsberechtigte und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Kirchenvorstand kann, abgesehen von Notfällen, die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühr nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenverordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Stundung und Erlass von Gebühren

Die Gebühren können in besonderen Härtefällen aus Billigkeitsgründen auf Antrag gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden. Es entscheidet der Friedhofsausschuss

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenverordnung und für die Zahlungsverjährung der gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenverordnung entsprechend.

§6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten, Grabnutzungsgebühren

<u>1. Rasengrabstätten ohne Verlängerungsmöglichkeit</u>		
a) für Särge	für 20 Jahre	1.515,00 €
b) für Särge für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	für 15 Jahre.....	1.250,00 €
c) für Urnen	für 20 Jahre	800,00 €
<u>2. Wahlgrabstätten in Rasenlage mit Verlängerungsmöglichkeit</u>		
a) für Särge	für 20 Jahre, je Grabbreite	1.615,00 €
b) für Särge für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	für 15 Jahre.....	1.500,00 €
c) für Urnen (Doppelgrab)	für 20 Jahre.....	870,00 €

<u>3. Wahlgrabstätten</u>		
a) für Särge	für 20 Jahre, je Grabbreite.....	1.280,00 €
b) für Särge für Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	für 15 Jahre, je Grabbreite.....	1.100,00 €
c) für zusätzlich beigesetzte Särge (bis 100 cm Länge) für die verlängerte Ruhezeit	je Jahr	55,00 €
d) für zusätzlich beigesetzte Urnen für die verlängerte Ruhezeit	je Jahr	60,00 €
e) Urnenwahlgrabstätten	für 20 Jahre.....	770,00 €

<u>4. Urnengemeinschaftsgrabstätte</u>		
a) ohne Nutzungsrecht (anonym) , für 20 Jahre.....		900,00 €
b) mit Nutzungsrecht, einschl. Grabpflege + Grabstein, für 20 Jahre.....		1.850,00 €

5. Wiedererwerb von Nutzungsrechten:

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs einer Grabstätte wird der halbe Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 2 und 3 berechnet, bis die nächste Beisetzung erfolgt. Die Gebühr ist für mindestens 5 Jahre im Voraus zu entrichten. Im Falle einer Beisetzung innerhalb dieses Zeitraumes erfolgt eine Verrechnung mit der Grabnutzungsgebühr.

6. Vorauserwerb von Wahlgrabstätten:

Für jedes Jahr bis zu einer Beisetzung wird der halbe Jahresbetrag der Gebühren unter Nr. 3 berechnet. Die Gebühr ist für mindestens 5 Jahre im Voraus zu entrichten. Im Falle einer Beisetzung innerhalb dieses Zeitraumes erfolgt eine Verrechnung mit der Grabnutzungsgebühr.

7. Verlängerung von Nutzungsrechten auf Grund einer erneuten Bestattung:

Erfolgt in einer bestehenden Grabstätte aus Ziffer 2 oder 3 eine erneute Bestattung, so wird das Grabnutzungsrecht an der Grabstätte bis zum Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist verlängert. Bei der Berechnung der dafür erhobenen Grabnutzungsgebühr wird die noch nicht abgelaufene Ruhefrist der Vorbestattung nach vollen Monaten angerechnet.

II. Bestattungsgebühren

Für Vor- und Nacharbeiten an der Grabstätte zur Beisetzung

- | | |
|-----------------------------------|----------|
| 1. Für eine Erdbestattung | |
| a) Säрге bis 1,20 m /Kind..... | 250,00 € |
| b) Säрге über 1,20 m | 365,00 € |
| 2. Für eine Urnenbeisetzung | 135,00 € |

III. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|---------|
| 1. Für die Ausstellung einer Graburkunde
und die Überlassung der Friedhofssatzung | 30,00 € |
| 2. Für die Umschreibung einer Graburkunde
auf den Namen anderer Berechtigter | 40,00 € |
| 3. Für die zusätzliche Beisetzung in einer Wahlgrabstätte,
in der die Ruhezeit der Vorbestattung noch nicht
abgelaufen ist | 40,00 € |
| 4. Für die Erstattung von Nutzungsgebühren bei Rückgabe
des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungszeit | 65,00 € |
| 5. Für die Genehmigung zur Aufstellung | |
| a) eines stehenden Grabmals
einschließlich der jährlichen Grabsteinkontrolle | 80,00 € |
| b) eines liegenden Grabmals | 45,00 € |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| 1. Benutzung der Friedhofskapelle | |
| a) bei Nicht-Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche)..... | 85,00 € |
| b) bei EKD-Mitgliedern, einschl. Organist (<i>von der Gemeinde zu tragen</i>) | |
| 2. Benutzung der Ruhekammer
Aufbewahrung eines Sarges | 70,00 € |
| 3. Gruftschnuck | |
| a) zur Erdbestattung | 20,00 € |
| b) zur Urnenbeisetzung | 10,00 € |
| 5. Gestellung von Trägern | |
| a) Erdbestattung, je Träger | 45,00 € |
| b) Urnenbeisetzung | 30,00 € |

V. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|--|------------|
| 1. Für die Ausgrabung eines Sarges | 1.040,00 € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne..... | 115,00 € |

Bei Umbettungen innerhalb des Friedhofes gelten für die neue Grabstätte die allgemeinen Gebührensätze, gegebenenfalls unter Berücksichtigung und Verrechnung der abgelaufenen Ruhezeit.

VI. Grabpflege und Erdarbeiten

Die Kosten für die Ausführung von zusätzlichen Erdarbeiten und das Pflanzen von Abgrenzungshecken richten sich nach den jeweils ortsüblichen Preisen und Löhnen.

§7

Besondere Leistungen

Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Friedhofsverwaltung die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§8

Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsgebührensatzung wurde mit vollem Wortlaut in den Amtlichen Bekanntmachungen der „Lübecker Nachrichten“ am 09.12.2007 veröffentlicht und tritt nach Ablauf der einmonatigen Aushangfrist am **01.01.2008 in Kraft**.

Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung außer Kraft.

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

1. vom Kirchenvorstand beschlossen am : 23.10.2007
2. vom Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Lübeck kirchenaufsichtlich genehmigt am: 23.11.2007

Kirchenvorstand der St. Lorenz Kirchengemeinde Travemünde
Vogteistr. 22, 23570 Lübeck-Travemünde

Lübeck-Travemünde, den 01.12.2007